

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	76

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Legal Business Digitalization
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
vom 04.11.2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, den Studierenden durch eine Verknüpfung wissenschaftlicher Methoden und Anwendungen aus den Bereichen der Betriebswirtschaft, der Rechtswissenschaft und der Informationstechnologie Kompetenzen zu vermitteln, die sie zu verantwortlichen Lösungen anspruchsvoller Herausforderungen auf den genannten Gebieten in der Praxis befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Legal Business Digitalization sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums der Betriebswirtschaft oder Informatik bzw. der Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung oder einer kombinierten oder verwandten Fachrichtung. Absolventen mit erster juristischer Staatsprüfung benötigen mindestens 5 Punkte. Die Anforderungen an das Prüfungsgesamtergebnis sind nicht erforderlich, wenn überdurchschnittliche Leistungen in Wissenschaft oder Berufspraxis, z.B. durch einschlägige Veröffentlichungen oder eine mindestens einjährige Führungsposition, nachgewiesen werden.

2. Der Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
 3. Für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen ist der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. ²Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (alle Teile „besser als 3“) oder einer gleichwertigen Prüfung erbracht. Als gleichwertig wird der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule anerkannt.
- (2) Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen einschließlich der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. Diese Aufgabe kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegiert werden. Art. 63 BayHSchG ist zu beachten.
 - (3) Ein Anspruch, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberinnen-/Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Beginn des weiterbildenden Masterstudiums ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Jahres möglich. ²Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Studiensemester in Teilzeit. Die Bewerbung ist elektronisch vom 02.05. bis zum 15.06. eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15.11. bis zum 15.01. eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule München einzureichen.
- (2) Der Studiengang kann teilweise auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Deshalb sollen englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats vorliegen.

§ 4

Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

- (1) Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Betriebswirtschaft bzw. der Informatik oder einer kombinierten oder verwandten Fachrichtung nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder durch eine mindestens 20-wöchige zusammenhängende in Vollzeit ausgeübte qualifizierte Berufstätigkeit oder durch die Anrechnung außerhochschulisch, in der Zeit nach dem Erststudium erworbener studiengangspezifischer Kompetenzen.
- (2) Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinen abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus fest, welche Kompetenzen von der/dem Studierenden noch nachzuholen sind.

§ 5

Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Legal Business Digitalization wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei in diesem Studiengang lehrenden Professorinnen/Professoren besteht, die die Fächer Betriebswirtschaft, Informatik/ Mathematik und Rechtswissenschaften vertreten.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die die Befähigung der Anwendung der im Masterstudiengang erworbenen Kompetenzen nachweist. Deshalb ist das Thema aus einem fachlichen Cluster zu wählen, das nicht der Qualifikationsvoraussetzung des/der jeweiligen Studierenden entspricht. Die Studierenden sollen nach Abschluss des Masterstudiengangs zeigen, in der Lage zu sein, eine anspruchsvolle fächerübergreifende Aufgabenstellung aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaft und Informatik selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten, Lösungsstrategien zu erarbeiten, und praxisorientiert umzusetzen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des 3. Studienseesters und dem Erwerb von mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten und, sofern erforderlich, nach erbrachtem Nachweis der Nachholung fehlender ECTS gem. § 4 ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) ¹Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen.
- (4) ¹Die Masterarbeit umfasst neben der schriftlichen Ausarbeitung des Themas eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit eingeht (Kolloquium). ²Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Arbeit bereits ohne die Präsentation als nicht bestanden.

§ 7

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Note der Masterarbeit entsprechend ihren ECTS-Kreditpunkten gewichtet. Die ECTS-Kreditpunkte der Masterarbeit werden 3-fach gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.

§ 9
In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.03.2022 in Kraft.

Lfd. Nr.	Module	Modules	SWS	ECTS Credit Points	Lehrveranstaltungs-art	Prüfungsform, ggf. Gewichtung	
M1.1	Fachspezifische BWL	Subject-specific Business Administration	3	5	SU	ModA	
M1.2	Agile Methoden für Juristen in IT-Projekten	Agile methods for Lawyers in IT Projects	3	5	SU	ModA	
M1.3	Informationssysteme & Datenvisualisierung für digitalisierte Prozesse und Geschäftsmodelle	Information Systems & Data Visualization for Digital Processes and Business Models	2	5	SU	ModA	
M1.4	Algorithmen und Datenstrukturen im juristischen Umfeld	Algorithms and Data Structure in a Legal Context	4	5	SU	ModA	
M1.5	Praxisprojekt Verhandlungsführung, Streitbeilegung und Mediation im Wirtschaftskontext	Case Study Conduct of Negotiation, Arbitration and Mediation in a Business Environment	2 Wochen Vollzeit	4	Pra	ModA	
M2.1	Wirtschaftsprivatrecht im IT-Vertragsrecht	Private Business Law for IT-related Contracts	4	5	SU	ModA	
M2.2	Unternehmens- und Haftungsrecht	Business- and Liability Law	2	5	SU	ModA	
M2.3	Gewerblicher Rechtsschutz in der Digitalisierung	Intellectual Property Law in a Digitized Environment	3	5	SU	ModA	

M2.4	Recht der Daten	Information Law	3	5	SU	ModA	
M2.5	Praxisprojekt IT-basiertes Forderungsmanagement oder vergleichbare LegalTech-Anwendungen	Case Study IT-related Receivables Management or similar IT-based Application of Law	2 Wochen Vollzeit	4	Pra	ModA	
M3.1	Informatik für juristische Geschäftsmodelle	Information Technologies for Law-related Business Models	4	5	SU	ModA	
M3.2	Wissensmanagement, Maschinelles Lernen, Symbolische KI	Knowledge Management, Machine Learning, Symbolic AI	3	5	SU	ModA	
M3.3	Datenschutz & IT-Sicherheit	Data Privacy & IT Security	3	5	SU	ModA	
M3.4	Big Data Analyse und eDiscovery	Big Data Analytics and eDiscovery	2	5	SU	ModA	
M3.5	Praxisprojekt IT-Anwendungen	Case Study Application of Information Technology	2 Wochen Vollzeit	4	Pra	ModA	
M4.1	Masterarbeit	Master Thesis	Max. 6 Mo.	16		MA	

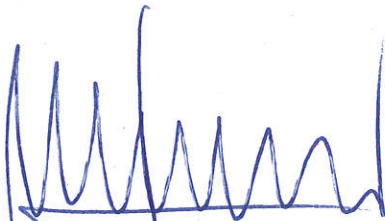
M4.2	Kolloquium	Colloquium		2		Präs	
------	------------	------------	--	---	--	------	--

Die Module M1.1 bis M1.5 können auch als Zertifikatsstudium abgeleistet werden und bilden zusammen das Zertifikat „Legal Business Digitalization - BWL“

Die Module M2.1 bis M2.5 können auch als Zertifikatsstudium abgeleistet werden und bilden zusammen das Zertifikat „Legal Business Digitalization - Jura“

Die Module M3.1 bis M3.5 können auch als Zertifikatsstudium abgeleistet werden und bilden zusammen das Zertifikat „Legal Business Digitalization - IT“

Ausgefertigt aufgrund des Umlaufbeschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 24.10.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 03.11.2021.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Legal Business Digitalization an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 04.11.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.11.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.11.2021.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 04.11.2021
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Legal Business Digitalization an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 04.11.2021, ausgefertigt am 04.11.2021, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Legal Business Digitalization an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2021 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 76, veröffentlicht.

i. A.


Grieser